

Stellungnahme von ADEXA – Die Apothekengewerkschaft zu einer geplanten Verlängerung der Regelstudienzeit des Pharmaziestudiums

Betr.: Artikel 4 des Referentenentwurfs des BMG zur Neuordnung der ärztlichen Ausbildung

Der Referentenentwurf (RefE) sieht in Artikel 4 eine Änderung der Approbationsordnung für Apotheker*innen (AAppO) vor. Die Regelstudienzeit des Pharmaziestudiums soll künftig auch „Zeiten einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit sowie Prüfungszeiten“ einschließen, also neben dem Prüfungszeitraum auch das zwölfmonatige Praktische Jahr. Damit soll die AAppO an die Anforderungen des Hochschulrahmengesetzes angepasst werden (§ 10 Abs. 2 HRG).

In § 1 Abs. 3 AAppO soll dazu die Regelstudienzeit von vier Jahren auf fünf Jahre und drei Monate erhöht werden:

„Die Regelstudienzeit im Sinne des § 10 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes beträgt vier Jahre/*RefE: einschließlich der Prüfungszeiten fünf Jahre und drei Monate.*“

ADEXA – Die Apothekengewerkschaft nimmt zu Artikel 4 des Referentenentwurfs wie folgt Stellung:

Wir schlagen die Streichung dieses Punktes im Referentenentwurf zur Neuordnung der AAppO vor und stattdessen eine spätere Berücksichtigung bei der angestrebten Novellierung der AAppO.

Aus Sicht von ADEXA handelt es sich bei der vorgesehenen Änderung in § 1 Abs. 3 AAppO nicht nur um eine formale Angleichung an das Hochschulrahmengesetz. Auch sind die Ausgangsbedingungen von Medizinstudierenden und Pharmaziestudierenden hier nicht vergleichbar.

Vielmehr sind weitreichendere Konsequenzen auf die sozial- und arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen und den Anspruch auf eine tarifliche Ausbildungsvergütung für die Pharmazeut*innen im Praktikum (PhiP) während des zwölfmonatigen Praktischen Jahrs (PJ) zu befürchten.

Unabhängig davon sind der Apothekengewerkschaft drei Aspekte wichtig:

1. Der Anspruch von tarifgebundenen Pharmazeut*innen im Praktikum auf eine **tarifliche Vergütung während des einjährigen PJ** darf nicht beschnitten werden.

Begründung: Für die Attraktivität des Apothekerberufs und damit die Sicherung der flächendeckenden Arzneimittelversorgung der Bevölkerung ist es wichtig, dass im Praktischen Jahr eine Ausbildungsvergütung oberhalb des BAföG-Niveaus gezahlt wird, die auch nicht wie beim BAföG zurückgezahlt werden muss. Eine Verlängerung der BAföG-Förderungszeit auf das Praktische Jahr (PJ) brächte für PhiP keinen finanziellen Vorteil, da die Ausbildungsvergütung auf das BAföG angerechnet würde.

2. Ferner müssen eventuelle **sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen** beachtet werden: In vielen Kammerbezirken werden Pharmazeut*innen im Praktikum in die Versorgungswerke der Apothekerkammern aufgenommen und sind dann bereits von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit. Hier sollte sich keine Verschlechterung hinsichtlich der Rentenansprüche für den pharmazeutischen Berufsnachwuchs ergeben.

Begründung: Wenn PhiP künftig während des PJ in die gesetzliche Rentenkasse einzahlen müssten, wäre das für viele angehende Apotheker*innen „verlorenes Geld“.

3. Es muss sichergestellt werden, dass sich die **Zahl der Studienplätze** durch die Verlängerung der Regelstudienzeit nicht reduziert. Der begleitende Unterricht im Praktischen Jahr sollte nicht in den Zuständigkeitsbereich der Universitäten verlagert werden, um eine Verminderung der Studienplätze im Mangelberuf Apotheker*in zu vermeiden.

Begründung: Für die flächendeckende Arzneimittelversorgung der Bevölkerung ist es von zentraler Bedeutung, dass die Zahl an Studienanfänger*innen und Absolvent*innen nicht sinkt, sondern möglichst noch steigt. Denn es muss ausreichend vertretungsberechtigtes Personal für die öffentlichen Apotheken ausgebildet werden. Unter anderem muss die Berufsgruppe der vertretungsberechtigten Pharmazie-Ingenieur*innen kompensiert werden, da die letzten Ausbildungsjahrgänge (bis 1994) in Kürze in Rente gehen. Auch viele Apotheker*innen der geburtenstarken Jahrgänge gehen in den nächsten Jahren in den Ruhestand; dies betrifft folglich sowohl die Suche nach Nachfolger*innen für die Apothekenleitung als auch eine ausreichende Personaldecke beim Nacht- und Notdienst sowie den steigenden Bedarf an Filialleitungen.

Hamburg, 11. Februar 2021